

Das Honorararzturteil des BGH – Auswirkungen auf Wahlleistungsvereinbarungen

Dr. Kyrill Makoski, LL.M. (Boston University)
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

24. April 2015

1

§ 17 Abs. 3 KHEntgG

Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses; darauf ist in der Vereinbarung hinzuweisen.

24. April 2015

2

BGH v. 16.10.2014 – III ZR 85/14

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

Der Kreis der in Betracht kommenden Wahlärzte wird durch § 17 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG festgelegt. Hiernach erstreckt sich eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären Behandlung (§ 115a SGB V) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. (Rn. 16)

24. April 2015

3

BGH v. 16.10.2014 – III ZR 85/14

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

Rn. 19:

Angestellte und beamtete Ärzte des Krankenhauses mit Liquidationsrecht

Rn 20:

*Darüber hinaus erstreckt sich eine Wahlleistungsvereinbarung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz KHEntgG auch auf die Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses, **soweit** diese Leistungen im Rahmen der Behandlung des Patienten von angestellten oder beamteten Krankenhausärzten mit eigenem Liquidationsrecht **veranlasst** werden.*

24. April 2015

4

BGH v. 16.10.2014

– III ZR 85/14

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

§ 17 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG ist seinem Wortlaut nach eindeutig und schließt die Abrechnung wahlärztlicher Leistungen durch selbständige Honorarärzte aus. Indem der Kreis der liquidationsberechtigten Ärzte positiv beschrieben wird, wird zugleich negativ geregelt, dass anderen Ärzten ein Liquidationsrecht nicht zusteht. Wäre die Gegenauffassung zutreffend, könnte die Anzahl der liquidationsberechtigten Ärzte durch bloße Vereinbarung über eine Behandlung gegen Privatrechnung frei bestimmt werden. Die vom Gesetzgeber im Normtext eindeutig zum Ausdruck gebrachte Begrenzung auf angestellte oder beamtete Ärzte würde leer laufen. (Rn. 24)

24. April 2015

5

BGH v. 16.10.2014

– III ZR 85/14

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

Der Patient schließt einen solchen Vertrag im Vertrauen auf die besonderen Erfahrungen und die herausgehobene medizinische Kompetenz des von ihm ausgewählten Arztes („Chefarztbehandlung“), die er sich in Sorge um seine Gesundheit gegen Bezahlung einer gesonderten Vergütung sichern will. Dem Patienten geht es also darum, sich über den Facharztstandard hinaus, der bei der Erbringung allgemeiner Krankenhausleistungen ohnehin geschuldet ist, die Leistungen hochqualifizierter Spezialisten „hinzuzukaufen“. (Rn. 25)

24. April 2015

6

BVerfG v. 3.3.2015 – 1 BvR 3226/14

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

Eine Aussage über den zulässigen Inhalt einer Wahlleistungsvereinbarung, insbesondere über die Zulässigkeit einer ausdrücklichen Bestimmung eines Honorararztes als Wahlarzt, wird hierdurch nicht getroffen. Der Bundesgerichtshof hat mit dem angegriffenen Urteil mithin lediglich entschieden, dass der Honorararzt nicht in die Gruppe von Ärzten fällt, die zwar nicht in der Wahlleistungsvereinbarung genannt werden, auf die sich die Vereinbarung aber nach § 17 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG „erstreckt“, und dass die Abrechnung wahlärztlicher Leistungen nicht in Umgehung des § 17 KHEntgG durch privatärztlichen Vertrag zwischen Honorararzt und Patienten vereinbart werden kann.

24. April 2015

7

BVerfG v. 3.3.2015 – 1 BvR 3226/14

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

*Die Formulierung des § 17 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG deutet vielmehr darauf hin, dass die Aufzählung der Ärzte, auf die sich die Vereinbarung erstreckt, **abschließend** ist. Zusätze wie „insbesondere“ oder ähnliches fehlen. Einer entsprechend differenzierten Aufzählung der verschiedenen Ärzte hätte es zudem nicht bedurft, wenn weitere, von der Aufzählung nicht erfasste Ärzte in den Anwendungsbereich fielen.*

24. April 2015

8

BVerfG v. 3.3.2015 – 1 BvR 3226/14

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

*Auch nach Sinn und Zweck der Regelung bedurfte es keiner Einbeziehung von Honorarärzten. Mit der Regelung in § 17 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG kommt zunächst zum Ausdruck, dass wahlärztliche Leistungen „als Einheit“ angeboten und erbracht werden, **um abrechnungstechnische Schwierigkeiten zu vermeiden**. Ein weiterer Grund für diese Regelung der so genannten Wahlarztkette ist, dass **auch nachgeordnete Ärzte an den Einnahmen aus der Privatliquidation beteiligt werden sollen**, weil der leitende Krankenhausarzt in großem Umfang auf die Mitarbeit der nachgeordneten Ärzte angewiesen ist.*

24. April 2015

9

BVerfG v. 3.3.2015 – 1 BvR 3226/14

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

Schon aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich zwingend die Voraussetzung, dass zwischen dem Krankenträger und dem Patienten eine wirksame Wahlleistungsvereinbarung zustande gekommen sein muss (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 1 KHEntgG), die entweder den betreffenden Arzt als Wahlarzt benennt oder sich auf den betreffenden Arzt gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG erstreckt.

24. April 2015

10

Muster der DKG (2013)

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

... die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Krankenhaus berechnet werden; die Liquidation erfolgt nach der GOÄ/GOZ in der jeweils gültigen Fassung.

24. April 2015

11

Muster der DKG (2013)

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

Für den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seinen nachfolgend benannten ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden:

| Fachabteilung | Wahlarzt | Ständiger ärztl. Vertreter |
|----------------|-------------|----------------------------|
| Chirurgie | Prof. Dr. A | Dr. B |
| Innere Medizin | Prof. Dr. C | Dr. D |
| Gynäkologie | PD Dr. E | Dr. F |

24. April 2015

12

Lösungsmöglichkeit (laut BVerfG)

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Ausdrückliche Benennung der Honorarärzte in der Wahlleistungsvereinbarung
- Probleme:
 - Nur 1 Wahlarzt pro Abteilung
 - Umfang der bisherigen Liquidationsberechtigungen
 - Regelleistungseinwand
 - Voraussetzung: Anstellungsvertrag

24. April 2015

13

Änderungsvorschlag

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

... die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten **angestellten** Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses **(auch wenn diese ihre Leistungen in den Räumen des Krankenhauses erbringen)**. Eine **aktuelle Auflistung der Ärzte und ärztlich geleiteten Einrichtungen, mit denen das Krankenhaus regelmäßig zusammenarbeitet, ist beigefügt**. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Krankenhaus berechnet werden; die Liquidation erfolgt nach der GOÄ/GOZ in der jeweils gültigen Fassung.

24. April 2015

14

Muster der DKG (2013)

MÖLLER · PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

*Für den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung des
Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung bin ich mit der
Übernahme seiner Aufgaben durch seinen nachfolgend
benannten ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden:*

| Fachabteilung | Wahlarzt | Ständiger ärztl. Vertreter |
|---------------------------|--------------|----------------------------|
| Chirurgie | | |
| Allgemeinchirurgie | Prof. Dr. A | Dr. B |
| Visceralchirurgie | Dr. 1 | Dr. 2 |
| Innere Medizin | | |
| Kardiologie | Prof. Dr. C | Dr. 3 |

24. April 2015

15

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

MÖLLER · PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

Dr. Kyrill Makoski

LL.M. (Boston University)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Möller · Partner

Kanzlei für Medizinrecht

Pfeifferstraße 6 · 40625 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 75 84 88-0 · zentrale@m-u-p.info